



Stadtgemeinde Schladming
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Bearb.: Pernthaller Johann
Tel.: +43 (3612) 2801-232
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-246477/2026-4

Gröbming, am 18.08.2026

Ggst.: Pilz Andreas,
8971 Schladming, Untertal 16 und 15,
Gst. Nr. 34/1 und 34/2, KG 67613 Untertal,
"Gasthof Michelbauer",
Änderung der bestehenden Betriebsanlage,
brandschutztechnische Sanierungsmaßnahmen,
gewerbliche Betriebsanlage

Kundmachung

Mit Eingabe vom 28.07.2026 hat Herr Andreas Pilz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für diverse Änderungen an der bestehenden Betriebsanlage sowie brandschutztechnische Sanierungsmaßnahmen auf dem Standort Untertalstraße 16 und 15, 8971 Schladming, auf den Grundstücken Nr. .34/1 und .34/2 (Bauflächen), KG. 67613 Untertal, Stadtgemeinde Schladming, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

Mittwoch, den 9. September 2026,

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, zur Einsichtnahme aufliegt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 33/2026 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 09.09.2026, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter www.pe.groebming.steiermark.at veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Andreas Pilz, Untertalstraße 16, 8971 Schladming, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, Postfach 20, 8970 Schladming,
mit dem Auftrag, eine Kundmachung OHNE VERTEILER an der dortigen Amtstafel anzuschlagen. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk nach Ablauf der Anschlagsfrist an die Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, zu übermitteln.

Weiters sind Kundmachungen in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern und in den auf den an diese Häuser unmittelbar angrenzenden Grundstücken stehenden Häusern anzuschlagen.

Statt durch Hausanschlag kann die Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung der Nachbarn erfolgen (sollte die persönliche Verständigung erfolgen, so sind der Behörde die Nachbarn nachrichtlich unter Anschluss der Rückscheine bekannt zu geben)

3. Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming,
mit der Bitte um Veröffentlichung auf www.pe.groebming.steiermark.at